

RICHTLINIEN

für den Vollzug von Halbgefängenschaft in privaten Institutionen

vom 24. April 2008

Gesetzliche Grundlagen

Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten werden nach Art. 79 Abs. 1 des revidierten Strafgesetzbuches (StGB) in der Regel in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen.

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird nach Art. 77b StGB in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Verurteilten ist zu gewährleisten.

Nach Art. 379 StGB können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, u.a. Strafen in der Form der Halbgefängenschaft zu vollziehen. Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone.

1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss den Richtlinien der Konkordatskonferenz vom 22. April 2005 für den Vollzug von Halbgefängenschaft (Handbuch Ziff. 12.0) können Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten in der Form der Halbgefängenschaft auch in privaten Institutionen vollzogen werden, sofern diese die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen.

Die Richtlinien zielen darauf ab, eine in wesentlichen Belangen gleiche Behandlung der Verurteilten in Halbgefängenschaft in staatlichen und privaten Institutionen sicherzustellen; bei den staatlichen Einrichtungen handelt es sich heute in der Regel noch um Gefängnisse.

Die privaten Institutionen müssen demnach über ein klar formuliertes Vollzugskonzept und eine verbindliche Hausordnung verfügen, aber auch eine verständnisvolle, aber straffe Führung und Betreuung der Eingewiesenen garantieren.

2. Anforderungen an private Institutionen

2.1 Standort

Im Hinblick darauf, dass die Eingewiesenen einer geregelten Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, sollen die Institutionen in der Regel in der Nähe grösserer

Agglomerationen liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mühelos erreichbar sein.

2.2 Gebäude

Mit Rücksicht darauf, dass sich die Eingewiesenen im Freiheitsentzug befinden, nur über eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit verfügen und der Überwachung bedürfen, sind sie getrennt von Eingewiesenen ausserhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs unterzubringen. Eine Trennung von den Eingewiesenen im Arbeitsexternat ist anzustreben.

2.3 Personal

Private Institutionen müssen für den Vollzug der Halbgefängenschaft einen durchgehenden 24-Stunden-Betrieb über 7 Tage gewährleisten und über das dazu nötige Personal verfügen.

Eingewiesene in Halbgefängenschaft sind soweit notwendig zu betreuen und auf ihre Entlassung vorzubereiten; bei Freiheitsstrafen über 3 Monaten geschieht die Entlassung in der Regel über eine bedingte Entlassung. Zur Erfüllung dieser Vollzugs- und Betreuungsaufgaben müssen die Institutionen entsprechend ausgebildetes Personal einsetzen können.

2.4 Trägerschaft / Organisation

Die Institutionen mit einer privaten Trägerschaft haben sich über eine kantonale Anerkennung auszuweisen. Sie unterstehen der Aufsicht des Standortkantons (Art. 379 Abs. 2 StGB).

Die Institutionen müssen über eine klare Organisationsstruktur und über eine Hausordnung verfügen.

3. Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die zuständige Vollzugsbehörde meldet nach der Bewilligung der Halbgefängenschaft die betroffene Person der privaten Institution unter Bekanntgabe der Vollzugsdaten, des Arbeits- bzw. Ausbildungsortes und allfälliger besonderer Anordnungen (z.B. vollzugsbegleitende medizinische/psychiatrische Versorgung, Durchführung von Urinproben).

Die Institution nimmt die verurteilte Person aufgrund der Halbgefängenschafts-Verfügung zum Vollzug auf und informiert diese mündlich oder schriftlich über die während des Aufenthaltes zu beachtenden Vorschriften.

4. Vollzug

Die private Institution ist für den vorschriftsgemässen Vollzug der Halbgefängenschaft verantwortlich. Ihre Leitung erstattet der zuständigen Vollzugsbehörde über alle erheblichen Vorkommnisse (Nichtrückkehr in die Institution, Nichtbeachtung der Anordnungen in der Halbgefängenschafts-Verfügung, Verstösse gegen die Hausordnung, Stellenaufgabe bzw. -verlust usw.) Mitteilung zwecks Prüfung der Frage der Versetzung in den Normalvollzug.

Bei Einreichung eines Gesuches um bedingte Entlassung durch die eingewiesene Person, jedenfalls aber auf das Datum der frühest möglichen bedingten Entlassung, erstattet die Leitung der Institution der zuständigen Vollzugsbehörde einen Führungsbericht, der auch Angaben zur Entlassungssituation (Wohnen, familiäre und finanzielle Verhältnisse, Notwendigkeit einer besonderen Betreuung, Weiterführung einer ambulanten Behandlung usw.) enthält.

5. Vollzugserleichterungen

Den Eingewiesenen können im Rahmen der Bestimmungen von Ziffer 5 der Richtlinien über die Durchführung der Vollzugsform der Halbgefängenschaft vom 22. April 2005 (Handbuch Ziff. 12.0) Vollzugserleichterungen gewährt werden.

6. Kontrollen

Die Institution kontrolliert die ordnungsgemässe Rückkehr der Eingewiesenen vom Arbeitsplatz und aus der externen Freizeit und führt darüber ein Journal. Sie überprüft periodisch, ob der Eingewiesene regelmässig zur Arbeit antritt oder die Ausbildung fortsetzt und hält das Ergebnis schriftlich fest.

7. Sanktionen

Verstösse gegen die Hausordnung oder die besonderen Weisungen werden von der Leitung der Institution mit den in der Hausordnung umschriebenen Massnahmen sanktioniert.

Im Übrigen gelten Art. 91 StGB sowie die gestützt darauf erlassenen kantonalen Vorschriften.

8. Finanzielles

Der Aufenthalt in den anerkannten privaten Institutionen wird einerseits durch einen Kostenbeitrag der verurteilten Person und andererseits durch ein Kostgeld seitens des

Einweisungskantons finanziert. Letzteres wird durch die Konkordatskonferenz festgelegt.

Die Institution versichert die Eingewiesenen soweit erforderlich gegen Unfall. Die Prämie kann der Einweisungsbehörde mit dem Kostgeld in Rechnung gestellt werden. Die Leitung der Institution klärt ab, ob die eingewiesene Person krankenversichert ist; wenn nicht, erstattet sie Meldung an die zuständige Stelle.

9. Rechtsmittel

Der Weg bei Beschwerden gegen Anordnungen oder Entscheide der Leitung der Institution richtet sich nach dem Recht des Standortkantons (Art. 379 Abs. 2 StGB).

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Konkordatskonferenz am 24. April 2008 beschlossen worden. Sie treten am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 26. April 1996.